

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 7/6079 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5440 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-
Vorpommern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die Fortführung der versorgungsrechtlichen Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten mit sogenannten systemnahen Tätigkeiten in der DDR erfolgt ohne hinreichende Begründung.

Die Absenkung der Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Rente und Versorgung durch systemnahe und davorliegende Zeiten soll vielmehr nach dem Vorbild der entsprechenden Regelungen in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aufgehoben werden. Hierbei ist in Übereinstimmung mit der Auffassung der Landesregierung insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Zeiten nach 1990 einer Einstellung in das Beamtenverhältnis nicht entgegengestanden haben und eine solche Unterscheidung von Ost- und Westbiographien nach 30 Jahren deutscher Einheit unangemessen erscheint. Würde die geltende Rechtslage nicht geändert, würden auch zukünftig die Zeiten, die in der Versorgung bereits nicht berücksichtigt werden, sich nochmals kürzend auswirken, wenn neben dem Ruhegehalt auch eine Rente bezogen wird.

Der Landesregierung ist uneingeschränkt zuzustimmen, sofern sie mit Blick auf die hohen finanziellen Einbußen für die Betroffenen die Nichtberücksichtigung von systemnahen Zeiten bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 aus heutiger Sicht als nicht mehr sachgerecht ansieht.